

Art. 8 - Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden, auf deren Gebiet sich betroffene Güter befinden, wird eine Kopie des in Artikel 6 § 1 vorgesehenen Erlasses sowie der Parzellenpläne der betroffenen Güter zugesandt.

Vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang der Unterlagen stellt das Kollegium diese Schriftstücke einen Monat lang der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Öffentlichkeit wird während des ganzen Monats in der für offizielle Bekanntmachungen gebräuchlichen Form darüber informiert.

Die Einhaltung dieser Formalitäten und die Daten ihrer Erfüllung müssen durch eine schriftliche Erklärung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nachgewiesen werden.

Art. 9 - Der Mehrwert der enteigneten Güter, der sich aus Änderungen ergibt, die nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist von einem Monat an diesen Gütern vorgenommen wurden, wird bei der Enteignung nicht berücksichtigt, es sei denn, diese Änderungen wurden gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 genehmigt.

Art. 10 - Im Hinblick auf die Erhaltung, Ansehnlichkeit und Befahrbarkeit der Fahrbahn sowie im Hinblick auf die Möglichkeit sie zu verbreitern kann der König für die Freiraumzonen, die er bestimmt und deren Breite 30 Meter ab der Autobahnabgrenzung nicht überschreiten darf, Verordnungen erlassen bezüglich der Bauwerke, Pflanzungen, Einfriedungen, Depots, Leitungen, Anlagen in der Luft sowie bezüglich jeglicher Änderungen des Bodenreliefs durch Abtragungs- oder Aufschüttungsarbeiten.

Es ist untersagt, in diesen Zonen Plakate anzubringen, Schilder aufzustellen oder andere Reklame- oder Werbemittel einzusetzen. Der Minister kann von diesem Verbot jedoch abweichen, und zwar entweder zugunsten eines öffentlichen Dienstes oder zugunsten der Betriebe, deren Anlagen und Bauwerke in Übereinstimmung mit der in Artikel 4 § 2 vorgesehenen Abweichung errichtet wurden. In letzterem Fall dürfen die Plakate, Schilder und anderen Reklame- oder Werbemittel nur an den Bauwerken oder innerhalb der Grenzen der genehmigten Anlagen angebracht werden.

Art. 11 - Der für die öffentlichen Arbeiten zuständige Minister kann in den in Artikel 10 vorgesehenen Freiraumzonen gegen vorherige Entschädigung die in diesen Zonen gesetzlich angelegten Bauwerke, Pflanzungen, Einfriedungen, Depots, Leitungen, Anlagen in der Luft sowie Abtragungen oder Aufschüttungen entfernen oder verändern lassen.

Die Beamten der Registrierungs- und Domänenverwaltung sind befugt, in gegenseitigem Einvernehmen mit den Betroffenen die Entschädigung festzulegen. Falls es zu keiner Einigung kommt, wird wie in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit verfahren.

Art. 12 - Die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 1. August 1924 abgeänderten Gesetzes vom 1. August 1899 zur Revision der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei sind bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes oder gegen die in Ausführung von Artikel 3 erlassenen Verordnungen anwendbar.

Art. 13 - § 1 - Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 4, 6 und 10 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes oder gegen die in Ausführung von Artikel 10 Absatz 1 erlassenen Verordnungen werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße von 26 [EUR] bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, ohne Ausnahme von Kapitel VII und Artikel 85, sind darauf anwendbar.

§ 2 - Ungeachtet der Strafe ordnet das Gericht im Falle eines Antrags seitens des für die öffentlichen Arbeiten zuständigen Ministers oder seines Vertreters an, dass der ursprüngliche Zustand der Orte wiederhergestellt wird, und zwar im Rahmen des Antrags. Das Gericht legt eine Frist für diese Wiederherstellung fest und beschließt, dass der Minister oder sein Vertreter bei Nichtvollstreckung des Urteilspruchs auf Kosten des Betroffenen für die Wiederherstellung sorgen wird. Letzterer wird zur Erstattung der Ausgabe gezwungen, und zwar auf Vorlage einer Aufstellung zu seinen Lasten, die vom Präsidenten des Gerichts für vollstreckbar erklärt wird; dieser wird per Antrag und ohne Bemühung eines amtlichen Sachwalters damit befasst.

§ 3 - Ungeachtet der Gerichtspolizeioffiziere ermitteln die mit der Verwaltung und dem großen Straßen- und Wegenetz beauftragten vereidigten Beamten und Bediensteten sowie die von dem für die öffentlichen Arbeiten zuständigen Minister in Anwendung der Rechtsvorschriften über den Städtebau beauftragten Bediensteten die in § 1 bestimmten Verstöße und stellen diese durch Protokolle fest.

[Art. 13 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1730

[C - 2011/00402]

15 MAI 1987. — Loi relative aux noms et prénoms Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 15 mai 1987 relative aux noms et prénoms (*Moniteur belge* du 10 juillet 1987), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 10 mai 2007 relative à la transsexualité (*Moniteur belge* du 11 juillet 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1730

[C - 2011/00402]

15 MEI 1987. — Wet betreffende de namen en voornamen Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 15 mei 1987 betreffende de namen en voornamen (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 1987), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 10 mei 2007 betreffende de transsexualiteit (*Belgisch Staatsblad* van 11 juli 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1730

[C – 2011/00402]

15. MAI 1987 — Gesetz über die Namen und Vornamen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 über die Transsexualität.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER JUSTIZ

15. MAI 1987 — Gesetz über die Namen und Vornamen

KAPITEL I — Zugelassene Vornamen

Artikel 1 - Der Standesbeamte darf in die Geburtsurkunde keine Vornamen aufnehmen, die zu Verwirrung führen oder dem Kind oder Dritten schaden können.

KAPITEL II — Namens- und Vornamensänderung

Art. 2 - Jede Person, die irgendeinen Grund hat, ihren Namen oder ihre Vornamen zu ändern, kann einen diesbezüglichen mit Gründen versehenen Antrag an den Minister der Justiz richten.

Der Antrag wird vom Betroffenen selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter eingereicht.

[Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, fügen ihrem Antrag eine Erklärung des Psychiaters und des Endokrinologen bei, aus der hervorgeht:

1. dass der Betroffene im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt ist, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören,

2. dass der Betroffene sich einer hormonellen Substitutionstherapie unterzieht oder unterzogen hat mit dem Ziel, die körperlichen Geschlechtsmerkmale des Geschlechts, dem er anzugehören überzeugt ist, zu induzieren,

3. dass bei der Rollenänderung die Änderung der Vornamen ein wesentlicher Faktor ist.]

[Art. 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. Mai 2007 (B.S. vom 11. Juli 2007)]

Art. 3 - Der Minister der Justiz kann eine Vornamensänderung genehmigen, wenn die beantragten Vornamen nicht zu Verwirrung führen und dem Antragsteller oder Dritten nicht schaden können.

[Der Minister der Justiz genehmigt den in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Personen die Vornamensänderung, es sei denn, die beantragten Vornamen können zu Verwirrung führen oder dem Antragsteller oder Dritten schaden.]

Der König kann ausnahmsweise eine Namensänderung genehmigen, wenn er der Auffassung ist, dass der Antrag auf ernsthaften Gründen beruht und dass der beantragte Name nicht zu Verwirrung führt und weder dem Antragsteller noch einem Dritten schaden kann.

[Art. 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. Mai 2007 (B.S. vom 11. Juli 2007)]

Art. 4 - Die Genehmigung zur Vornamensänderung wird im Sinne von Artikel 253 Absatz 3 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren definitiv am Datum des Ministeriellen Erlasses.

Sobald die Genehmigung erteilt ist, wird der Antragsteller per Einschreibebrief darüber informiert.

Art. 5 - Der Königliche Erlass, durch den eine Namensänderung genehmigt wird, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Binnen sechzig Tagen nach der in Absatz 1 erwähnten Veröffentlichung kann jeder Interessehabende Einspruch gegen die Genehmigung erheben.

Der König befindet durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über den Einspruch.

Der Königliche Erlass, durch den die Genehmigung zurückgenommen wird, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Antragsteller und diejenigen, die Einspruch erhoben haben, werden per Einschreibebrief über die Entscheidung informiert.

Art. 6 - Wenn es keinen Einspruch gegeben hat, wird die Genehmigung zur Namensänderung bei Ablauf der Frist von sechzig Tagen ab Veröffentlichung des Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* definitiv im Sinne von Artikel 253 Absatz 3 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren.

Wenn rechtzeitig Einspruch erhoben wurde, wird die Genehmigung im Sinne des vorhergehenden Absatzes an dem Tag definitiv, wo der Einspruch abgelehnt wird. Die Begünstigten und diejenigen, die Einspruch erhoben haben, werden per Einschreibebrief über die Entscheidung informiert.

Art. 7 - Eine Abschrift des Erlasses, durch den die Änderung des Namens oder der Vornamen genehmigt wird, oder ein Auszug aus diesem Erlass wird von den Begünstigten oder von einem von ihnen binnen sechzig Tagen nach der Registrierung dem Standesbeamten gegen Empfangsbestätigung zugesandt oder übergeben.

Der zuständige Standesbeamte ist:

1. derjenige des Orts, an dem der Begünstigte oder einer der Begünstigten geboren ist,

2. derjenige des Orts, an dem der Begünstigte oder einer der Begünstigten seinen gewöhnlichen Wohnort hat, wenn keiner von ihnen in Belgien geboren ist,

3. derjenige des ersten Distrikts von Brüssel, wenn keiner der Begünstigten in Belgien geboren ist oder seinen gewöhnlichen Wohnort hat.

Die Genehmigung gilt als hinfällig, wenn sie dem zuständigen Standesbeamten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugesandt oder übergeben wurde.

Art. 8 - Binnen fünfzehn Tagen nach Versand oder Übergabe der Abschrift des Königlichen beziehungsweise Ministeriellen Erlasses oder des Auszugs aus diesem Erlass überträgt der Standesbeamte den verfügenden Teil dieses Erlasses in seine Register.

Die Namensänderung und die Vornamensänderung werden am Tag der Übertragung wirksam. Die Namensänderung gilt ab diesem Tag für die minderjährigen Kinder, auf die der Antrag ausgeweitet worden ist.

Die Namensänderung gilt ebenfalls für die Kinder, die nach Einreichung des Antrags geboren werden.

Die Übertragung wird am Rand der Personenstandsurkunden mit Bezug auf die Begünstigten und am Rand der Urkunden mit Bezug auf ihre Kinder, die nach dem Datum des Antrags geboren werden, vermerkt.

Art. 9 - Der Standesbeamte benachrichtigt den Minister der Justiz sowie die Standesbeamten, die aufgrund von Artikel 8 Absatz 4 die Übertragung am Rand ihrer Urkunden vermerken müssen, über diese Übertragung.

Art. 10 - Wenn der Ministerielle Erlass, durch den die Vornamensänderung genehmigt wird, zurückgenommen oder für nichtig erklärt wird, ersucht der Minister der Justiz oder sein Beauftragter den in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Standesbeamten darum, die Übertragung des verfügenden Teils des Erlasses beziehungsweise des Entscheids vorzunehmen. Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 sind auf diese Übertragung anwendbar.

Absatz 1 ist anwendbar, wenn der Königliche Erlass, durch den die Namensänderung genehmigt wird, nach seiner Übertragung zurückgenommen wird.

KAPITEL III — Bestimmungen zur Abänderung des Gesetzbuches
über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren

Art. 11 - 19 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL IV — Aufhebungsbestimmung

Art. 20 - [Aufhebungsbestimmung]

KAPITEL V — Übergangsbestimmung

Art. 21 - Die Bestimmungen der Kapitel II und III sind nur auf Anträge anwendbar, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1731

[C - 2011/00415]

28 AOUT 1991

**Loi sur l'exercice de la médecine vétérinaire
Coordination officielle en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la loi du 28 août 1991 sur l'exercice de la médecine vétérinaire (*Moniteur belge* du 15 octobre 1991, *err.* du 7 décembre 1991), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 22 février 1998 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 3 mars 1998);

- la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);

- l'arrêté royal du 22 février 2001 organisant les contrôles effectués par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire et modifiant diverses dispositions légales (*Moniteur belge* du 28 février 2001);

- la loi-programme du 2 août 2002 (*Moniteur belge* du 29 août 2002, *err.* des 4 octobre 2002, 13 novembre 2002, 7 avril 2003, 3 juin 2004 et 21 mars 2006);

- la loi-programme du 9 juillet 2004 (*Moniteur belge* du 15 juillet 2004);

- la loi du 16 décembre 2004 modifiant la réglementation relative à la lutte contre les excès de la promotion de médicaments (*Moniteur belge* du 23 février 2005);

- la loi-programme du 27 décembre 2004 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2004, *err.* du 18 janvier 2005);

- la loi du 27 décembre 2005 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2005, *err.* du 31 janvier 2006);

- la loi du 1^{er} mai 2006 portant révision de la législation pharmaceutique (*Moniteur belge* du 16 mai 2006, *err.* du 19 juin 2007);

- la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 28 décembre 2006, *err.* des 24 janvier 2007 et 12 février 2007);

- la loi du 19 mai 2010 portant des dispositions diverses en matière de santé publique (*Moniteur belge* du 2 juin 2010, *err.* du 8 juin 2010).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1731

[C - 2011/00415]

28 AUGUSTUS 1991

**Wet op de uitoefening van de diergeneeskunde
Officieuze coördinatie in het Duits**

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 28 augustus 1991 op de uitoefening van de diergeneeskunde (*Belgisch Staatsblad* van 15 oktober 1991, *err.* van 7 december 1991), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 22 februari 1998 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 1998);

- de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);

- het koninklijk besluit van 22 februari 2001 houdende organisatie van de controles die worden verricht door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen en tot wijziging van diverse wettelijke bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2001);

- de programmawet van 2 augustus 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 29 augustus 2002, *err.* van 4 oktober 2002, 13 november 2002, 7 april 2003, 3 juni 2004 en 21 maart 2006);

- de programmawet van 9 juli 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2004);

- de wet van 16 december 2004 tot wijziging van de regelgeving betreffende de bestrijding van de uitwassen van de promotie van geneesmiddelen (*Belgisch Staatsblad* van 23 februari 2005);

- de programmawet van 27 december 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2004, *err.* van 18 januari 2005);

- de wet van 27 december 2005 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2005, *err.* van 31 januari 2006);

- de wet van 1 mei 2006 houdende herziening van de farmaceutische wetgeving (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2006, *err.* van 19 juni 2007);

- de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2006, *err.* van 24 januari 2007 en 12 februari 2007);

- de wet van 19 mei 2010 houdende diverse bepalingen inzake volksgezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 2 juni 2010, *err.* van 8 juni 2010).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.